

Die "Weißeritz-Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einfach R. 2,40, zweimonatlich R. 1,60, einmonatlich 80 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auskräger nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung

## Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. ll.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achteitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jähne. — Druck und Verlag von Carl Jähne in Dippoldiswalde.

Nr. 267

Freitag den 16. November 1917 abends

83. Jahrgang

Noch § 1 der Verordnung des Bundesrats über Rübensojaf vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 672) darf Rübensojaf nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensojafgesellschaft m. b. H. in Berlin abgelehnt werden. Dies gilt auch für Hersteller von Rübensojaf, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 9. August 1916, wonach die in Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung genannten Hersteller von Rübensojaf von der Abfahrtbeschränkung befreit worden sind, wird aufgehoben.

Dresden, den 14. November 1917.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. November 1917.

Ministerium des Innern.

## Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren.

Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet:

18. August 1917 (RGBl. S. 823).

### § 1.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

a) lose . . . . . 81,20 Mark

b) in Beutel bis 250 Gramm 111,—

bei Haferflocken (Rindernahrung) in geschlossenen Packungen

a) zu 250 Gramm . . . . . 116,75 Mark

b) zu 500 . . . . . 112,75

bei Hafermehl (Rindernahrung) in geschlossenen Packungen

zu 250 Gramm . . . . . 116,— Mark

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

### § 2.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhändler) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

a) für 500 Gramm (lose) . . . . . 50 Pf.

b) für einen 250 Gramm-Beutel 33

bei Haferflocken (Rindernahrung)

a) für eine 250 Gramm-Packung . . . . . 35 Pf.

b) für eine 500 Gramm-Packung . . . . . 68

bei Hafermehl (Rindernahrung)

für eine 250 Gramm-Packung . . . . . 35

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

### § 3.

Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

### § 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Röhren . . . . . 103 Mark

für Röhrenbruch . . . . . 97

für andere Teigwaren . . . . . 99

bei Teigwaren aus Auszugsmehl:

für Röhren . . . . . 141 Mark

für Röhrenbruch . . . . . 134

für andere Teigwaren . . . . . 137

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

### Der sächsische Staatshaushaltplan.

Der Haushaltplan des sächsischen Staates für die Jahre 1918/19 ist den Ständen zugegangen. Er weist, wie schon die Thronrede hervorhebt, allenfalls auf die Einwirkung des Krieges auf die Staatswirtschaft in voller Deutlichkeit hin. Der ordentliche Haushaltplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 568 649 829 M. für jedes Jahr ab. Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich demnach gegenüber der vorausgegangenen Etatperiode um gemeinsam rund 50 Millionen M. Daneben ist noch ein außerordentlicher Staatshaushaltplan aufgestellt, der Ausgaben und Einnahmen von 88 137 000 M. vor sieht. Das dem Haushalt beigegebene Finanzgesetz sieht für die bestehende Etatperiode Zuflüsse zu den gesetzlichen Jahresbeiträgen der Normal-Einkommensteuer vor, die die Einkommen von 2200 M. aufwärts betreffen. Die Zuflüsse betragen auf die niedrigste zuflusspflichtige Steuerstufe

10 Prozent des Normalsteuersatzes und steigen bis 60 Prozent bei Einkommen von mehr als 100 000 M. Die Einkommen aus Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften aus Gesellschaften m. b. H. werden mit doppelter Höhe des sonst festgesetzten Zuflusses belegt. Einkommen bis zu 5800 M. bleiben zuflussfrei, wenn aus ihnen für drei oder mehr nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Kinder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt zu gewähren ist. Die Ergänzungsteuer wird in den beiden folgenden Jahren verdoppelt. Die Grundsteuer ist im Jahre 1918 mit zwei Pfennigen von jeder Steuererheit am 1. Februar und mit 4 Pfennigen von jeder Steuererheit am 1. August, im Jahre 1919 mit je 3 Pfennig von jeder Steuererheit am 1. Februar und am 1. August zu entrichten. Zur Befriedigung unabsehbarer durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse soll das Finanz-

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzelle oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespalte Zelle 45 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingesandt, im redaktionellen Teile, die Spaltzelle 50 Pf.

**§ 5.**  
Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhändler) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:  
bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

für Röhren . . . . . 62 Pfennig

für Röhrenbruch . . . . . 58

für andere Teigwaren . . . . . 60

bei Teigwaren aus Auszugsmehl:

für Röhren . . . . . 86

für Röhrenbruch . . . . . 80

für andere Teigwaren . . . . . 82

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

### § 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

### § 7.

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 8.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkaufe von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

### § 9.

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.  
von Waldow.

In der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 4. September d. J. (Sächsische Staatszeitung Nr. 209) wird § 18 unter Punkt 4 wie folgt abgeändert:

4. bei Hasen:

	I	II	III
a) unter 3 kg mit Balg ohne Ausbruch für 0,5 kg	1,15	1,20	1,30
ohne Balg für 0,5 kg	1,10	1,15	1,25

b) über 3 kg mit Balg ohne Ausbruch das Stück

ohne Balg das Stück

für den Rücken (langgeschritten, ungehäutet)

für beide Reulen

Läusehnen

für Hasenlein, wozu Kopf, Herz, Leber, Lunge, Brust

gehören

1,20 1,25 1,30

6,50 6,75 7,25

6,00 6,40 7,00

2,75 2,85 3,00

2,50 2,60 2,70

0,60 0,65 0,60

Dresden, den 10. November 1917.

Ministerium des Innern.

## Volksküche betr.

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebensmittelpreise wird vom 19. d. M. ab der Preis für eine Portion auf 32 Pfennig erhöht. Dieser Betrag ist vom obigen Zeitpunkt ab von sämtlichen Personen ohne Unterschied zu entrichten.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Drucksachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jähne

ministerium ermächtigt werden, auch weiterhin Wechselabzüge des Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen und unverzinsliche Schatzanweisungen bis zur Höhe von 500 Millionen M. auszugeben.

Aus den Einzelheiten des ordentlichen Staatshaushaltplanes heben wir folgendes hervor: Aus den Staatsforsten sollen in den beiden kommenden Etatjahren Überflüsse von je 13 394 000 M. gegen etwas über 9 Millionen M. in den beiden Vorjahren herausgewirtschaftet werden. Das bedeutet eine Gewinnsteigerung von fast 50 Prozent. Der Überfluss der Staatsbahnen soll gar von 4 750 000 M. auf rund 9 300 000 M. also um rund 100 Prozent gesteigert werden. Den Löwenanteil des vermehrten Staatsbedarfs aber müssen die Einnahmen aus Steuern und Abgaben decken. Der Überfluss aus dem Etat-Kapitel Steuern und Abgaben soll durch die schon erwähnten